

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. März 1982

Nummer 24

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	1. 3. 1982	RdErl. d. Finanzministers Bestimmungen über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen im Geschäftsbereich des Finanzministers (Vertretungsordnung FM NW)	614
230	24. 2. 1982	Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Westfalen, Teilabschnitt Soest/Lippstadt, im Gebiete der Gemeinden Ense und Möhnesee	616
21631	25. 2. 1982	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen des Landes NW für die Verbesserung der Beratung und Betreuung arbeitsloser Jugendlicher durch sozialpädagogische Fachkräfte	616
21631	25. 2. 1982	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für junge Menschen im Übergang von Schule zum Beruf - flankierende Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit	616
632	26. 2. 1982	RdErl. d. Finanzministers Monatsabschlüsse der Kassen; Landeshaushalt	624
772	25. 2. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	624
7861 7817	26. 2. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben	630
7861	1. 3. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben	630
7861	11. 3. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft	630
7861	9. 3. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens	630
96	12. 3. 1982	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Finanzministers Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landes für den Ausbau von Flugplätzen	631

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Personalveränderungen	
	Landesrechnungshof	631

20020

I.

**Bestimmungen über die Vertretung
des Landes Nordrhein-Westfalen
im Geschäftsbereich des Finanzministers
(Vertretungsordnung FM NW)**

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 3. 1982 -
J 1007 - 22 - III B 4

Das Land Nordrhein-Westfalen wird im Geschäftsbereich des Finanzministers - vorbehaltlich etwaiger Regelungen in Rechtsvorschriften - nach Maßgabe dieses Erlasses vertreten.

I Anwendungsbereich

1. Der Erlaß regelt, welche Behörden und Einrichtungen (Dienststellen) zur Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen berufen sind, wenn dieses am allgemeinen Rechtsverkehr teilnimmt. Soweit das Land durch seine Organe öffentliche Gewalt ausübt, findet der Erlaß keine Anwendung.
2. Der Erlaß befaßt sich ausschließlich mit der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen. Wird eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts - z. B. die Bundesrepublik Deutschland - vertreten, so richtet sich die Vertretung nach deren Weisungen.
3. Soweit die Befugnis zur Vertretung des Landes durch Gesetz (z. B. § 46 Abs. 7 AO) oder Rechtsverordnung (z. B. § 2 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis für den Bereich der Finanzverwaltung und der Finanzbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. März 1971 - GV. NW. S. 84/SGV. NW. 20305) geregelt ist, gehen diese Bestimmungen der hier getroffenen Vertretungsregelung vor; im übrigen finden die Bestimmungen dieses Erlasses Anwendung.
4. Der Erlaß gilt für alle Dienststellen im Geschäftsbereich des Finanzministers, ferner für
das Landesamt für Besoldung und Versorgung,
soweit personelle Angelegenheiten des Rechnungsamtes betroffen sind oder Angelegenheiten, in denen das Landesamt - bezüglich der Beschäftigten der Finanzverwaltung - der Fachaufsicht des Finanzministers untersteht,
die Regierungspräsidenten,
soweit der Finanzminister oberste Dienstbehörde ist oder die Fachaufsicht ausübt.

II Vertretung**1. Vertretung in gerichtlichen Verfahren**

In Rechtsstreitigkeiten und sonstigen gerichtlichen Verfahren (z. B. Mahn-, Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsverfahren, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit) sind zur Aktiv- und Passivvertretung des Landes berufen

der Finanzminister,

soweit nicht die nachstehend genannten Dienststellen vertretungsbefugt sind,

das Landesamt für Besoldung und Versorgung

für seinen Geschäftsbereich (Berechnung und Zahlung von Vergütungen und Löhnen, Nachversicherung ehemaliger Beamter und personelle Angelegenheiten des Rechnungsamtes),

die Oberfinanzdirektionen

für ihren Geschäftsbereich

einschließlich Angelegenheiten

- der zu ihrem jeweiligen Bezirk gehörenden Finanzämter, soweit diese nicht selbst vertretungsbefugt sind,

- der zu ihrem jeweiligen Bezirk gehörenden Finanzbauämter und Hauptbauleitungen,

die Regierungspräsidenten

für ihren Geschäftsbereich (Verwaltung von Liegenschaften und sonstigem Landesvermögen - Fiskalvermögen -, personelle und sachliche Angelegenheiten der Regierungshauptkassen sowie personelle Angelegenheiten der Rechnungsämter und der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds),

der Regierungspräsident Düsseldorf

für personelle Angelegenheiten der Heimatauskunftstellen,

die Finanzämter

für Verfahren im Rahmen der von ihnen gemäß § 17 Abs. 2 und 3 des Finanzverwaltungsgesetzes wahrzunehmenden Aufgaben mit Ausnahme von Schadensersatzprozessen,

die Fachhochschule für Finanzen

für ihren Geschäftsbereich,

die Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen

für ihren Geschäftsbereich,

die Fortbildungsanstalt der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

für ihren Geschäftsbereich

und

das Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

für seinen Geschäftsbereich.

2. Vertretung in Verwaltungsverfahren

In Verfahren vor Verwaltungsbehörden wird das Land als Beteiligter durch die Dienststelle vertreten, zu deren Geschäftsbereich die dem Verfahren zugrunde liegende Angelegenheit gehört.

3. Drittschuldnervertretung

Bei der Entgegennahme von Abtretungserklärungen, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Pfändungsverfügungen (z. B. nach § 309 AO, § 40 VwVG) und Benachrichtigungen von einer bevorstehenden Pfändung (§ 845 ZPO) sowie bei der Abgabe von Erklärungen nach § 840 ZPO oder von entsprechenden Erklärungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. § 316 AO, § 45 VwVG) ist zur Vertretung des Landes die Dienststelle berufen, die die geschuldete Leistung, insbesondere die Auszahlung des geschuldeten Geldbetrages anzuordnen hat.

4. Rechtsgeschäftliche Vertretung

Rechtsgeschäftlich wird das Land durch die Dienststelle vertreten, zu deren Geschäftsbereich die zu regelnde Angelegenheit gehört.

5. Vertretung bei Strafanträgen

Zur Stellung von Strafanträgen, die für die Verfolgung einer gegen das Land als Fiskus gerichteten Straftat erforderlich sind (z. B. in den Fällen der §§ 123, 288, 303 StGB), ist die Dienststelle befugt, die für die Verwaltung der fiskalischen Rechte zuständig ist.

6. Sonderregelungen

In Zweifelsfällen bestimmt der Finanzminister, welche Dienststelle zur Vertretung des Landes berufen ist. Der Finanzminister kann die Vertretung im Einzelfall abweichend regeln und sie jederzeit selbst übernehmen.

Die Oberfinanzdirektionen können in Angelegenheiten, in denen eine nachgeordnete Dienststelle vertretungsbefugt ist, im Einzelfall oder in Gruppen von Fällen die Vertretung selbst übernehmen.

7. Bezeichnung des Vertretungsverhältnisses

Das Vertretungsverhältnis ist durch Hinweis auf die jeweils vertretende Dienststelle zum Ausdruck zu bringen. Die Bezeichnung lautet:

„Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch...“
(Bezeichnung der vertretenden Dienststelle)

Für Eintragungen im Grundbuch ist der Wortlaut

„Land Nordrhein-Westfalen“

zu verwenden.

Für die Finanzbauverwaltung verbleibt es hinsichtlich der Bezeichnung des Vertretungsverhältnisses bei meinem RdErl. v. 5. 12. 1975 (SMBl. NW. 233).

III Verfahren

1. Aufgaben nicht vertretungsbefugter Dienststellen
- 1.1 Dienststellen, die in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs gemäß II Nr. 1 nicht zur Vertretung befugt sind, leiten den Vorgang nach eigener Prüfung der Sach- und Rechtslage der vertretungsbefugten Dienststelle so rechtzeitig zu, daß Nachteile für das Land (z. B. Rechtsverlust infolge Fristversäumung oder Verjährung, Zahlungsunfähigkeit des Schuldners infolge Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse) vermieden werden.
- 1.2 Der Vorgang ist der vertretungsbefugten Dienststelle mit einer Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme soll
 - eine Darstellung des Sachverhalts,
 - eine Würdigung der Rechtslage,
 - Mitteilungen zur Vermögenslage des Schuldners, soweit erforderlich und bekannt, sowie
 - einen Entscheidungsvorschlag
 enthalten.
- 1.3 Die vertretungsbefugten Dienststellen können weitere Regelungen treffen.
2. Aufgaben vertretungsbefugter Dienststellen
- 2.1 Die vertretungsbefugten Dienststellen entscheiden über die Behandlung der jeweiligen Angelegenheit grundsätzlich in eigener Verantwortung.
- 2.2 In Angelegenheiten von grundsätzlicher, erheblicher finanzieller oder politischer Bedeutung ist dem Finanzminister auf dem Dienstweg zu berichten. Im Rahmen der Vertretung nach II Nr. 1 ist ferner zu berichten, wenn ein Verfahren vor den obersten Gerichtshöfen des Bundes oder dem Bundesverfassungsgericht abhängig ist oder in Betracht kommt. Die Berichte sind – unbeschadet der Verantwortung für die Einhaltung von Terminen und Fristen – so rechtzeitig zu erstatten, daß eine Übernahme der Vertretungsbefugnis gemäß II Nr. 8 oder die Erteilung von Weisungen für die Bearbeitung möglich ist. Die Berichtspflichten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung auf Grund meines Erlasses vom 18. 9. 1967 (B 2100 – 1498/IV/67), n. v., bleiben unberührt.
- 2.3 Die Oberfinanzdirektionen können für ihren Geschäftsbereich weitere Regelungen treffen. Sie können insbesondere anordnen, daß näher zu bezeichnende Rechtshandlungen nachgeordneter Dienststellen ihrer Zustimmung bedürfen. Sie können ferner bestimmen, daß ihnen – über die Regelung unter Nr. 2.2 hinaus – in weiteren Fällen Bericht zu erstatten ist.
3. Verfahren bei Zustellung an nicht vertretungsbefugte Dienststellen
Wird an eine gemäß II zur Vertretung nicht befugte Dienststelle zugestellt, so hat diese das Schriftstück unverzüglich der zustellenden oder die Zustellung betreibenden Stelle zurückzusenden und hierbei – soweit zweifelsfrei feststellbar – die zur Vertretung berufene Dienststelle anzugeben.
4. Verfahren bei Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Pfändungsverfügungen und Pfändungsbenachrichtigungen
- 4.1 Auf den zugestellten Schriftstücken ist der Zeitpunkt des Eingangs nach Tag, Stunde und Minute zu vermerken.
- 4.2 Die vertretungsbefugte Dienststelle (verfügende Stelle) erläßt nach beschleunigter Prüfung der Sach- und Rechtslage unverzüglich die erforderlichen Anordnungen, nötigenfalls unter vorheriger fernmündlicher Verständigung der zur Bewirkung der Leistung zuständigen Kasse. Die Kassenanordnung soll, soweit das möglich ist, auf bestimmte Beträge lauten; der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß ist ihr beizufügen.
Der Gläubiger und der Schuldner sollen über die getroffenen Anordnungen in Kenntnis gesetzt werden. Dem Gläubiger sind zugleich die auf dessen Auffor-

derung dem Drittschuldner obliegenden Erklärungen mit dem Zusatz abzugeben, daß die Mitteilung kein selbständiges Schuldanerkenntnis enthält.

- 4.3 Werden Bezüge aktiver Beschäftigter gepfändet, ist die Beschäftigungsdienststelle zu benachrichtigen. Dies gilt nicht, wenn die Kenntnis von der Pfändung für die Beschäftigungsdienststelle offensichtlich ohne Bedeutung ist.
- 4.4 Ist nur eine Pfändungsbenachrichtigung zugestellt, so geht die Weisung auf vorläufige Einbehaltung. Im übrigen ist abzuwarten, ob innerhalb der dreiwöchigen Frist des § 845 Abs. 2 ZPO eine endgültige Pfändung erfolgt. Unterbleibt sie, so ist die Kasse anzuweisen, den vorläufig einbehaltenen Betrag an den Berechtigten auszusahlen.
- 4.5 Sind Geldforderungen für mehrere Gläubiger desselben Schuldners gepfändet und reicht der zunächst fällige pfändbare Betrag zu ihrer Befriedigung nicht aus, so ist, falls nicht die Gläubiger einer Befriedigung in der von der verfügenden Stelle festgestellten Reihenfolge der Pfandrechte ausdrücklich zustimmen, regelmäßig die Kasse anzuweisen, den gepfändeten Betrag zu hinterlegen (§ 853 ZPO). Die Mitteilung an das Vollstreckungsgericht erläßt die verfügende Stelle.
- 4.6 Treten nach der Pfändung laufender Bezüge in diesen Bezügen Veränderungen ein, die auf die Höhe des gepfändeten Betrages von Einfluß sind, so hat die verfügende Stelle die erlassenen Anordnungen nachzuprüfen und gegebenenfalls durch eine neue Kassenanordnung abzuändern; Nr. 4.2 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Erledigt sich eine Pfändung, so ist dies der Kasse unverzüglich mitzuteilen.
- 4.7 Die Kasse hat auf Veränderungen in den tatsächlichen Verhältnissen ebenfalls zu achten, wenn nötig, die verfügende Stelle auf sie aufmerksam zu machen. Dies gilt auch dann, wenn wegen geringer Höhe des Dienst Einkommens ein Abzug zunächst unterbleiben mußte, durch Dienstalterszulagen oder durch sonstige Erhöhung des Einkommens aber nachträglich die Pfändungsgrenze überschritten wird.
- 4.8 Die Kasse hat über alle Umstände, die für die Durchführung erfolgter oder angekündigter Pfändungen wesentlich sind, ausreichende Vermerke in den Kassenbüchern, Listen oder Karteien zurückzubehalten.
- 4.9 Tritt ein Zahlungsempfänger, dessen Bezüge gepfändet oder abgetreten sind, in den Geschäftsbereich einer anderen Kasse des Landes Nordrhein-Westfalen über, so sind der fortan zuständigen Kasse die noch nicht erledigten Pfändungen und Abtretungen mitzuteilen (vgl. § 833 ZPO).
- 4.10 Die Bestimmungen unter 4.1 bis 4.9 gelten für das Landesamt für Besoldung und Versorgung mit der Maßgabe, daß 4.2 Satz 2 2. Halbsatz sowie 4.6 Satz 2 keine Anwendung finden und die gemäß 4.7 und 4.8 der Kasse obliegenden Aufgaben vom Landesamt für Besoldung und Versorgung wahrzunehmen sind.

IV Übergangs- und Schlußbestimmungen

1. Der Erlass tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.
2. Gleich- und anderslautende Weisungen treten gleichzeitig außer Kraft. Hierzu gehören insbesondere die Bestimmungen über die Vertretung des Reichsfiskus im Geschäftsbereich der Reichsfinanzverwaltung vom 18. März 1922 (Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung S. 166) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1939 (Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung S. 19),
Ausführungsanweisung zu den Bestimmungen über die Vertretung des Reichsfiskus im Geschäftsbereich der Reichsfinanzverwaltung vom 29. September 1922 (Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung S. 372) in der Fassung vom 28. Januar 1939 (Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung S. 19).
3. Gerichtliche Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses bereits anhängig sind, werden nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt.

230

**Genehmigung
des Gebietsentwicklungsplanes
der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft
Westfalen, Teilabschnitt Soest/Lippstadt,
im Gebiet der Gemeinden Ense und Möhnesee**

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 24. 2. 1982 – II B 2 – 60.191

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Arnsberg hat in seiner Sitzung am 18. September 1981 beschlossen, den Gebietsentwicklungsplan der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Westfalen, Teilabschnitt Soest/Lippstadt, im Gebiet der Gemeinden Ense und Möhnesee zu ändern.

Diese Änderung des Gebietsentwicklungsplanes habe ich mit Erlaß vom 28. Januar 1982 gem. § 15 Abs. 4 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gem. § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes wird die geänderte Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziel der Raumordnung und Landesplanung.

Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes wird beim Minister für Landes- und Stadtentwicklung (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Soest und bei den Gemeindefunktionären in Ense und Möhnesee zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gem. § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

– MBl. NW. 1982 S. 616.

21631

**Richtlinien
zur Gewährung von Zuwendungen des Landes NW
für die Verbesserung der Beratung
und Betreuung arbeitsloser Jugendlicher
durch sozialpädagogische Fachkräfte**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 25. 2. 1982 – IV B 3 – 6603.8

Mein RdErl. v. 9. 4. 1976 (SMBl. NW. 21631) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1982 S. 616.

21631

**Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen
für junge Menschen im Übergang von Schule zum Beruf –
flankierende Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 25. 2. 1982 – IV B 3 – 6603.5

Mein RdErl. v. 23. 11. 1979 (SMBl. NW. 21631) wird wie folgt geändert:

1. In der Gliederung werden die Nrn. 2.1.2 und 2.1.6 gestrichen.
2. Nr. 2.1.1.2.4 erhält folgende Fassung:
Förderungsfähige Träger sind
 - solche, die selbst Träger einer Maßnahme im Sinne der Nrn. 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5 oder 2.1.7 dieser Förderungsrichtlinien sind,
 - sonstige gemeinnützige oder öffentliche Träger von Bildungseinrichtungen, soweit die Bildungsveranstaltung sich ausschließlich auf Klassen des Berufsvorbereitungsjahres bezieht.
3. In Nr. 2.1.1.3.2 werden die Wörter „30,- DM; ab 1. 1. 1980“, „18,- DM; ab 1. 1. 1980“ und „9,- DM; ab 1. 1. 1980 10 DM bei Veranstaltungen mit weniger als sechs –, aber mindestens dreistündigen Programm bis zur Dauer von 42 Tagen“ gestrichen. Ferner werden die Zahl „14“ durch die Zahl „10“ und die Zahl „21“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
4. Die Nrn. 2.1.2 bis 2.1.2.5 und 2.1.6 bis 2.1.6.5 werden gestrichen.
5. In Nr. 2.1.5.3.2 werden die Wörter „und in den Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen des Landes NW für die Verbesserung der Beratung und Betreuung arbeitsloser Jugendlicher durch sozialpädagogische Fachkräfte (Mein RdErl. v. 9. 4. 1976/SMBl. NW. 21631)“ gestrichen.
6. Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die sich aus den Anlagen 1 bis 3 zu diesem Runderlaß ersichtliche Fassung. Die Anlagen 4 bis 6 entfallen.
7. Dieser Runderlaß tritt am 1. 1. 1982 in Kraft. Er ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof.

Anlagen
1 bis 3

Anlage 1
zu Nr. 2.1.1.4.1
der Richtlinien

Name des Trägers:

(PLZ, Ort)

(Datum)

(Straße)

(Nr.)

(Telefon Vorwahl)

(Ruf-Nr.)

- zweifach einreichen -

An den

Landschaftsverband
- Landesjugendamt -
Landeshaus
.....

Zahlungen werden erbeten auf Konto (Name des Kontoinhabers)

(Bankleitzahl)

(Konto-Nr.)

(Sparkasse, Bank, PschA)

Antrag

Betr.: Zuwendungen des Landes NW für die Förderung flankierender Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 11. 1979/SMBI. NW. 21631)

hier: Antrag auf Bewilligung von Landesmitteln für Bildungsveranstaltungen

Ich/Wir beantrage(n) hiermit Landeszuwendungen in einer Gesamthöhe von

..... DM

für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen mit arbeitslosen und/oder von Arbeitslosigkeit bedrohten jungen Menschen im Sinne der Nr. 2.1.1 des Runderlasses des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 11. 1979.

Ich/Wir bin/sind Träger einer arbeitsmotivierenden Maßnahme/eines Modellversuchs/einer Beratungsstelle im Landesprogramm „Vorangehende Beratung und nachgehende Betreuung arbeitsloser Jugendlicher“¹⁾.

Die Maßnahme wird vom Landschaftsverband
aus Mitteln der Pos. III/3 LJPL. gefördert durch Zuwendungsbescheid vom 19 - Az.¹⁾

Die Maßnahme wendet sich ausschließlich an die Klasse(n) des Berufsvorbereitungsjahres der
..... Schule (berufliche Schule in)¹⁾

1 Maßnahmebeschreibung

1.1 Inhaltliche Beschreibung der Maßnahme:

(bitte gesondertes Blatt mit Programm beifügen)

1.2 Ort der Maßnahme und Art der Einrichtung, in der die Maßnahme stattfinden soll:

.....
.....

- 1.3 Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme:
- 1.4 Voraussichtliches Ende der Maßnahme:
- 1.5 Zahl der eingesetzten Referenten:

1.6 Voraussichtliche Zahl der förderungsfähigen Teilnehmer

(Nr. 2.1.1.2.1 und 2.1.1.2.2 d. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit u. Soziales v. 23. 11. 1979.)

Soweit junge Menschen gefördert werden sollen, die bis zum Ende des Kalenderjahres bereits das 21. Lebensjahr, aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben, bitte Zahl angeben und ausführliche Begründung, warum die Teilnahme befürwortet wird:

.....

.....

.....

.....

2 Berechnung der beantragten Zuwendung¹⁾:

Voraussichtliche Zahl der förderungsfähigen Teilnehmer	×	Zahl der Veranstaltungstage bei internatsmäßiger Unterbringung mit mindestens sechsstündigem Programm	×	Tagesförderungsatz	=	 DM
.....	×		×	33,- DM	=	 DM
Voraussichtliche Zahl der förderungsfähigen Teilnehmer	×	Zahl der Veranstaltungstage ohne internatsmäßige Unterbringung bei mindestens sechsstündigem Programm	×	Tagesförderungsatz	=	 DM
.....	×		×	20,- DM	=	 DM

3 Sonstige Erklärungen

Ich/Wir versichere(n), daß

- die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist;
- mit der Durchführung der angegebenen Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Mir/uns ist bekannt, daß eine Maßnahme als begonnen gilt, sobald ins Gewicht fallende Verbindlichkeiten begründet worden sind, die mit dem Zweck, für den die Zuwendung beantragt wird, in ursächlichem Zusammenhang stehen;
- ich/wir die Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz NW vom 31. Juli 1974 (SGV. NW. 223) und/oder nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189), für die angegebene Maßnahme nicht in Anspruch nehmen(n) bzw. für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nur dann, wenn dadurch keine Doppelförderung eintritt.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

(Bewilligungsbehörde)

, den

An

in

Zuwendungsbescheid**Betr.:** Zuwendungen des Landes NW für die Förderung flankierender Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 23. 11. 1979/SMBL NW. 21631)**hier:** Bildungsveranstaltungen**Bezug:** Ihr Antrag vomAufgrund Ihres Antrages bewillige ich Ihnen nach Maßgabe der Ihnen bekannten/beigefügten¹⁾ Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze - ABewGr. - (Anl. 1 zu den VV zu § 44 LHO - RdErl. d. Finanzministers vom 21. 7. 1972/SMBL NW. 631)¹⁾Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze - Gemeinden - ABewGr. - Gemeinden - (Anl. zu Nr. 1.1 zu den VV zu § 44 LHO - Gemeinden - RdErl. d. Finanzministers vom 21. 7. 1972/SMBL NW. 631)¹⁾

unter Berücksichtigung der nach § 8 Abs. 3 bis 5 des Haushaltsgesetzes 1979 vom 16. März 1979 (GV. NW. S. 68) getroffenen Regelung und der nachfolgenden besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze als Projektförderung für die Zeit bis

eine(n) Zuschuß/Zuweisung¹⁾

des Landes als Festbetragsfinanzierung in Höhe von

DM

in Worten: „ Deutsche Mark.

Der Zuschuß/die Zuweisung¹⁾ wird mit einem Betrag

- von 33,- DM je Tag und förderungsfähigem Teilnehmer für eine Bildungsveranstaltung mit internatsmäßiger Unterbringung und mindestens sechsstündigem Programm¹⁾
- von 20,- DM für eine Veranstaltung ohne internatsmäßige Unterbringung mit mindestens sechsstündigem Programm¹⁾

in der Zeit voraussichtlich vom bis 19 in gewährt.

Bei der Bemessung des Zuschusses/der Zuweisung¹⁾ sindanrechenbare Veranstaltungstage und
förderungsfähige Teilnehmer

zugrunde gelegt.

- Die Förderung erstreckt sich auf:
arbeitslose und diesen gleichgestellte junge Menschen, die im laufenden Kalenderjahr das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Aufgrund der von Ihnen vorgetragenen Gründe bin ich damit einverstanden, daß bis zu förderungsfähige Teilnehmer, die im laufenden Kalenderjahr das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Förderung einbezogen werden¹⁾;
Schulabgänger der Schulen des Sekundarbereichs I im letzten Jahr vor Beendigung der allgemeinen Schulpflicht;
Schüler des Berufsvorbereitungsjahres;
Teilnehmer an von der Bundesanstalt für Arbeit geförderten berufsvorbereitenden Lehrgängen.
- Die Maßnahme darf sich nur auf Schüler des Berufsvorbereitungsjahres beziehen¹⁾.

- Die Teilnahme anderer Jugendlicher schließt eine Förderung nicht aus.
- Die Gewährung von Leistungen nach dem 1. Weiterbildungsgesetz oder dem Arbeitsförderungsgesetz ist anzuzeigen. Die vorliegende Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, daß derartige Leistungen nicht gewährt werden.
- Sonstige Auflagen oder Bedingungen

-
-
-
-
- Bei Nichteinhaltung vorstehender Bedingungen werden geleistete Zuschüsse/Zuweisungen¹⁾ ganz oder teilweise zurückgefordert.
 - Der Zuschuß/die Zuweisung¹⁾ wird nach Anforderung frühestens zu Beginn der Maßnahme ausgezahlt.
 - Zurückzuzahlende Beträge sind mit 6% p. A. vom Erhalt der Zahlung an zu verzinsen.
 - Der Anspruch aus dem Zuwendungsbescheid darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales abgetreten oder verpfändet werden.
 - Der Verwendungsnachweis ist mir gegenüber auf dem beigefügten Vordruck bis zum zu erbringen.
 - Die Teilnehmerliste ist nach dem ebenfalls beiliegenden Vordruck zu führen und mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
 - Der Zuwendungsbescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt - spätestens bis zur Anforderung des Zuschusses/der Zuweisung¹⁾ - einverstanden erklärt haben.
 - Werden die Mittel nicht bis zum 19..... angefordert, erlischt die Bewilligung.

Im Auftrag

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

Anlage 3
zu Nr. 2.1.1.5
der Richtlinien

Name des Trägers:

(PLZ, Ort)

(Datum)

(Straße)

(Nr.)

(Telefon Vorwahl)

(Ruf-Nr.)

- zweifach einreichen -

An den

Landschaftsverband

- Landesjugendamt -

Landeshaus

Verwendungsnachweis

Betr.: Zuwendungen des Landes NW für die Förderung flankierender Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 11. 1979/SMBI. NW. 21631)

hier: Nachweis über die Verwendung von Landesmitteln für Bildungsmaßnahmen

Bezug: a) Antrag vom **Az.:**

b) Zuwendungsbescheid vom

A. Sachlicher Bericht

1. Die Zuwendung wurde bewilligt zu den Gesamtausgaben der Bildungsmaßnahme in der Zeit
vom bis
in
2. Der Veranstaltungszeitraum, die Programmdauer und die Themen der Veranstaltung ergeben sich aus dem beigefügten Programm. Die Maßnahme war ausschließlich an die Klasse(n) des Berufsvorbereitungsjahres der Schule (berufliche Schule) in gerichtet¹⁾.
3. Angaben über Teilnehmertage, Altersgruppe und Zugehörigkeit zum förderungsfähigen Personenkreis ergeben sich aus der beigefügten Teilnehmerliste.
Die Richtigkeit der Angaben ist durch eigenhändige Unterschrift der darin genannten Personen bestätigt.
4. Kurzgefaßter Erfahrungsbericht über die Maßnahme einschließlich Angaben zur Finanzierung (Eigenmittel des Trägers, Eigenleistungen der Teilnehmer, Leistungen Dritter und Gesamtausgaben)²⁾

Ich/wir erkläre(n)¹⁾, daß ich/wir¹⁾ die Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides eingehalten habe(n).

Ich/wir¹⁾ habe(n) keine Leistungen nach dem 1. Weiterbildungsgesetz (1. WbG) oder dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) erhalten.

B. Zahlenmäßiger Nachweis

- 1 Höhe der Landeszuwendung: DM
- 2 Nach der Teilnehmerliste ergibt sich folgende Berechnung der zulässigen Landeszuwendung aufgrund der Angaben aus der beigegeführten Teilnehmerliste:
- 2.1³⁾ Bildungsveranstaltung mit internatsmäßiger Unterbringung und mindestens sechsstündigem Programm:
- | | | | | | | |
|---------------------------------------|---|--|---|-----------|---|-------------------------------------|
| förderungs-
fähige Teil-
nehmer | × | anrechen-
bare Veran-
staltungs-
tage ⁴⁾ | × | Tagessatz | = | zulässiger
Förderungs-
betrag |
| | × | | × | 33,- DM | = | DM |
- 2.2³⁾ Bildungsveranstaltung ohne internatsmäßige Unterbringung mit mindestens sechsstündigem Programm:
- | | | | | | | |
|---------------------------------------|---|--|---|-----------|---|-------------------------------------|
| förderungs-
fähige Teil-
nehmer | × | anrechen-
bare Veran-
staltungs-
tage ⁴⁾ | × | Tagessatz | = | zulässiger
Förderungs-
betrag |
| | × | | × | 20,- DM | = | DM |
- 2.3 Differenz zwischen erhaltener Landeszuwendung DM
und dem zustehenden Förderungsbetrag: DM
= DM

Die Richtigkeit der Angaben sowie die Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen wird hiermit bescheinigt.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

²⁾ Bitte ggf. gesondertes Blatt beilegen.³⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

⁴⁾ An- und Abreisetag sind als ein Veranstaltungstag zu berücksichtigen, wenn das Programm jeweils 6 Stunden unterschreitet, aber mindestens je 3 Stunden umfaßt.

Anlage

Teilnehmerliste (Anl. zum Verwendungsnachweis für Bildungsmaßnahmen)

Bildungsmaßnahme vom bis

in

Träger:

Name, Vorname, Anschrift des Teilnehmers	Geburtsjahr	Arbeitslose junge Menschen	Schüler des Sek. Bereichs I im letzten Schuljahr vor Beendigung der Schulpflicht	Schüler des Berufs- vorberei- tungsjahres	Teilnehmer an von der Bundes- anstalt für Arbeit geforderten Maßnahmen	Anzahl der Teilnehmertage			Unterschrift des Teilnehmers, mit der dieser die nebenste- henden Angaben bestätigt
						ganztägig mit inter- natsmäßiger Unter- bringung und mindestens 6stündiger Programmdauer	ohne internatsmäßige Unterbringung mit mindestens 6stündiger Programmdauer	mit mindestens 3stündiger Programmdauer	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Zutreffendes bitte ankreuzen									

632

Monatsabschlüsse der Kassen - Landeshaushalt -

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 2. 1982 -
I D 3 - 0071 - 24.1

Mein RdErl. v. 17. 12. 1970 (SMBI. NW. 632) wird nach Anhörung des Landesrechnungshofs im Benehmen mit dem Präsidenten des Landtags, dem Innenminister, dem Justizminister, dem Minister für Wissenschaft und Forschung, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt geändert und ergänzt:

- 1 Die Nr. 1.11 erhält folgende Fassung:
 - 1.11 bei den Kassen der Kreise und kreisfreien Städte sowie bei den Finanzkassen
am drittletzten Arbeitstag des Monats,
- 2 Die Nr. 2.11 erhält folgende Fassung:
 - 2.11 durch die Kassen der Kreise und kreisfreien Städte sowie durch das Rechenzentrum der Finanzverwaltung (RZF) für die Finanzkassen bei den diesen Kassen für die Geldversorgung und Abrechnung übergeordneten Landeskassen
bis zum letzten Arbeitstag des Monats,
- 3 Die Nr. 2.13 erhält folgende Fassung:
 - 2.13 durch das RZF für die Regierungshauptkassen, die Oberfinanzkassen und die Oberjustizkasse bei der Landeshauptkasse
bis zum fünften Arbeitstag des folgenden Monats.
- 4 Nr. 3.1 erhält folgende Fassung:

Den Abschlußnachweisungen (Nr. 2) sind auf rechnerische Richtigkeit hin überprüfte Einnahme- und Ausgabeübersichten (Titelübersichten) beizufügen, die nach Einzelplänen sowie nach Einnahmen und Ausgaben zu trennen sind. Für die Oberfinanzkassen, die Regierungshauptkassen und die Oberjustizkasse werden die Angaben der Titelübersichten programmgesteuert aus der Speicherbuchführung bei dem RZF entnommen; von der Universitätskasse Düsseldorf wird die Titelübersicht auf Magnetband aufgezeichnet und dem RZF im Wege des Datenträgeraustauschs übermittelt.
- 5 Die Aufstellung in Nr. 3.2 erhält folgende Fassung:

Bezeichnung der Kasse	zuständiges Finanzamt
Oberbergamtskasse Dortmund	Hamm
Amtskasse des Präsidenten des Landtags NW, Düsseldorf	Düsseldorf-Nord
Kasse des Landschaftsverbandes Rheinland, Köln	Köln-Mitte
Hauptkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Münster	Münster-Innenstadt

Bezeichnung der Kasse

zuständiges Finanzamt

- | | |
|---|----------------------|
| Amtskasse beim Landesversorgungsamts, Düsseldorf | Düsseldorf-Nord |
| Kasse der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen | Aachen-Stadt |
| Universitätskasse Bielefeld | Bielefeld-Innenstadt |
| Universitätskasse Bochum | Bochum |
| Universitätskasse Bonn | Bonn-Innenstadt |
| Universitätskasse Köln | Köln-Mitte |
| Universitätskasse Münster | Münster-Innenstadt |
| Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Rheinland, Bonn | Bonn-Innenstadt |
| Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Münster | Münster-Innenstadt |
- 6 Die Nr. 3.23 erhält folgende Fassung:
 - 3.23 den Titelnummern die vom RZF ermittelten und den Kassen bekanntzugebenden Prüzziffern ohne Zwischenraum unmittelbar angehängt werden; Titelnummern, deren Prüzziffern den Kassen noch nicht bekannt sind, sind ohne Prüzziffern anzugeben,
 - 7 Nr. 4 wird gestrichen.
 - 8 Nr. 5 wird Nr. 4. In Nr. 4 (neu) werden die Worte „bis Nr. 4“ durch die Worte „und Nr. 3“ ersetzt.
 - 9 Nr. 6 wird Nr. 5. In Nr. 5.2 (neu) und Nr. 5.3 (neu) werden jeweils die Worte „Nr. 6.1“ durch die Worte „Nr. 5.1“ ersetzt.
 - 10 Folgende neue Nr. 6 wird eingefügt:
 - 6 **Sonderregelung für die Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen**
Die Einbeziehung der von den Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen im Rahmen der kaufmännischen doppelten Buchführung nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben in die Monatsabschlüsse der Landeshauptkasse ist durch besonderen Erlass geregelt.

- MBI. NW. 1982 S. 624.

772

Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 2. 1982 - III C 6 - 6100/2 - 26677

Den Anlagen meines RdErl. v. 25. 5. 1981 (SMBI. NW. 770) werden die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschriften angefügt.

Anlage 16

**Sechzehnte Allgemeine Verwaltungsvorschrift über
Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser
in Gewässer (Steinkohlenaufbereitung
und Steinkohle-Brikettfabrikation)
— 16. AbwasserVwV —**

Vom 15. Januar 1982

(GMBI 1982 S. 56)

Nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Anwendungsbereich

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Steinkohlenaufbereitung und der damit verbundenen Steinkohle-Brikettfabrikation stammt.

2 Mindestanforderungen

2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

	Absetzbare Stoffe	Abfiltrier- bare Stoffe	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
	ml/l	mg/l	mg/l
	Stichprobe	Stichprobe	2 Std.- Mischprobe
Steinkohlen- aufbereitung	0,5	100	100
Steinkohlen- aufbereitung mit Steinkohle- Brikett- fabrikation	0,5	100	200

2.2 Die Werte der Nummer 2.1 beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage. Diesen Werten liegen folgende oder gleichwertige Analysenverfahren zugrunde:

- 2.2.1 Absetzbare Stoffe:** DIN 38409 - H 9 - 2
(Ausgabe Juli 1980)
- 2.2.2 Abfiltrierbare Stoffe:** DIN 38409 - H 2 - 2/3
(Ausgabe Juli 1980)
- 2.2.3 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) von der abgesetzten Probe:** DIN 38409 - H 41
(Ausgabe Dezember 1980)

2.3 Ein in Nummer 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.

**Stiebzehnte Allgemeine Verwaltungsvorschrift über
Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser
in Gewässer (Herstellung keramischer Erzeugnisse)
— 17. AbwasserVwV —**

Vom 15. Januar 1982

(GMBI 1982, S. 57)

Nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Herstellung keramischer Erzeugnisse stammt.
- 1.2 Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser aus Kühlsystemen und aus der Betriebswasseraufbereitung.

2 Mindestanforderungen

- 2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

Proben	Abfiltrierbare Stoffe	Absetzbare Stoffe	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Cadmium gesamt	Blei gesamt
	mg/l	ml/l	mg/l	mg/l	mg/l
Stichprobe	—	0,5	—	—	—
2-Std.-Mischprobe	100	—	80	0,1	1,0

Bei der Herstellung von Geschirrkemik gelten alle Werte für die Stichprobe.

- 2.2 Die Werte der Nummer 2.1 beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage.

Diesen Werten liegen folgende oder gleichwertige Analysenverfahren zugrunde:

- 2.2.1 Abfiltrierbare Stoffe: DEV H 2 1 (8. Lieferung 1979) bei Verwendung von Membranfilter mit einer mittleren Porengröße 1,2 µm
- 2.2.2 Absetzbare Stoffe: DIN 38 409 - H 9 - 2 (Ausgabe Juli 1980)
- 2.2.3 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) von der abgesetzten Probe: DIN 38 409 - H 41 (Ausgabe Dezember 1980)
- 2.2.4 Cadmium, gesamt, von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe: DIN 38 406 - E 19 - 1/2/3 (Ausgabe Juli 1980)
- 2.2.5 Blei, gesamt, von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe: DIN 38 406 - E 21 (Ausgabe September 1980)
- 2.3 Ein in Nummer 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.

**Achtzehnte Allgemeine Verwaltungsvorschrift über
Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser
in Gewässer (Zuckerherstellung)
— 18. AbwasserVwV —**

Vom 15. Januar 1982

(GMBI 1982 S. 58)

Nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Gewinnung von festen und flüssigen Zuckern sowie Sirupen aus Zuckerrüben und Zuckerrohr stammt.
- 1.2 Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser aus Kühlsystemen und aus der Betriebswasseraufbereitung.

2 Mindestanforderungen

- 2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

	Absetzbare Stoffe	Chemischer Sauerstoff- bedarf (CSB)		Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)		Fisch- giftigkeit (G _F)
	ml/l	mg/l		mg/l		
	Stichprobe	Mischprobe		Mischprobe		Stichprobe
		2 Std.	24 Std.	2 Std.	24 Std.	
Abwasser außer Sperr- und Konden- sations- wasser	0,5	500	450*)	50	40*)	4
Sperr- und Konden- sations- wasser	0,3	60	—	30	—	—

*) Bei Stapelteichen gelten nur diese Werte, und zwar für die Stichprobe.

- 2.2 Die Werte der Nummer 2.1 beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage, bei Stapelteichen auf seine Beschaffenheit vor dem Ablassen.

Diesen Werten liegen folgende oder gleichwertige Analysenverfahren zugrunde:

- 2.2.1 Absetzbare Stoffe: DIN 38409 - H 9 - 2
(Ausgabe Juli 1980)

- 2.2.2 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) von der abgesetzten Probe:

DIN 38409 - H 41
(Ausgabe
Dezember 1980)

- 2.2.3 Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅) von der abgesetzten Probe:

DEV H 5a 2
(8. Lieferung 1979)
unter zusätzlicher
Hemmung der Ni-
trifikation mit 0,5 mg/l
Allylthioharnstoff

- 2.2.4 Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor G_F von der nicht abgesetzten Probe: DIN 38412-L 20
(Ausgabe
Dezember 1980)

- 2.2.5 Ist eine Probe durch Algen deutlich gefärbt, so sind der CSB und der BSB₅ von der algenfreien Probe zu bestimmen.

- 2.3 Ein in Nummer 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt mit Ausnahme des Wertes für Fischgiftigkeit auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Der in Nummer 2.1 für Fischgiftigkeit bestimmte Wert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Beim Stapelteichverfahren gelten die Mindestanforderungen als nicht eingehalten, wenn der Stapelteich vor Erreichen der in Nummer 2.1 festgelegten Werte abgelassen wird.

Wird in einer Einzelprobe der für die absetzbaren Stoffe in Nummer 2.1 festgelegte Wert überschritten, so kann für die Bildung des arithmetischen Mittels beim Abwasser außer Sperr- und Kondensationswasser 0,5 ml/l bzw. beim Sperr- und Kondensationswasser 0,3 ml/l eingesetzt werden, wenn die Massenkonzentration der absetzbaren Stoffe¹⁾ beim Abwasser außer Sperr- und Kondensationswasser 50 mg/l bzw. beim Sperr- und Kondensationswasser 30 mg/l nicht übersteigt.

1) Unter Zugrundelegung des Verfahrens nach DIN 38409-H 10 (Ausgabe Juli 1980)

**Neunzehnte Allgemeine Verwaltungsvorschrift über
Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser
in Gewässer (Zellstoffherzeugung,
Herstellung von Papier und Pappe)
— 19. AbwasserVwV—**

Vom 15. Januar 1982

(GMBI 1982, S. 59)

Nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Erzeugung von Zellstoff sowie aus der Herstellung von Papier und Pappe stammt.
- 1.2 Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser aus Kühlsystemen und aus der Betriebswasseraufbereitung.

2 Mindestanforderungen

- 2.1 An das Einleiten des Abwassers aus der Erzeugung von Zellstoff werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

2.1.1 Schmutzwassermenge:

	Halbzellstoff	ungebleichter Zellstoff	gebleichter Zellstoff	veredelter Zellstoff
Schmutzwassermenge in m³/t (bezogen auf eine 24-Stunden-Messung bei Trockenwetterabfluß)	100	150	200	230

2.1.2 Abwasserinhaltsstoffe:

	Absetzbare Stoffe	Abfiltrierbare Stoffe	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor GF
	kg/t	kg/t	kg/t	kg/t	
	Stichprobe	24-Std.-Mischprobe			
Halbzellstoff	3,0	5,0	80	30	8
ungebleichter Zellstoff	4,5	7,5	120	40	8
gebleichter Zellstoff	6,0	10,0	220	70	8
veredelter Zellstoff	7,0	11,5	350	aus Laubholz 120 aus Nadelholz 80	8

Die produktionsspezifischen Werte (m³/t, kg/t) beziehen sich auf die dem wasserrechtlichen Bescheid zugrundeliegende Produktion (Zellstofffertigprodukt lufttrocken-lutro-) in 24 Stunden.

- 2.2 An das Einleiten des Abwassers aus der Herstellung von Papier und Pappe werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

	Absetzbare Stoffe ml/l	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) kg/t Produkt	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅) kg/t Produkt	Sauerstoffbedarf in 5 Tagen mg/l
	Stichprobe	24-Std.-Mischprobe	24-Std.-Mischprobe	24-Std.-Mischprobe
Ungeleimte holzfreie Papiere (max. 5 % verholzte Fasern)	0,5	6	3	—
Geleimte, holzfreie Papiere (max. 5 % verholzte Fasern)	0,5	8	3	—
Hochausgemahlene Papiere (aus reinem Zellstoff)	0,5	15	6	—
Gestrichene Papiere (über 5 g Streichmasse je m² und Seite)	0,5	2(5) ¹⁾	0,7	25
Holzhaltige Papiere (über 5 % verholzte Fasern, nicht überwiegend aus Altpapier)	0,5	5	0,8	25
Überwiegend aus Altpapier hergestellte Papiere	0,5	6	1,2	—
Echt Pergamentpapier	0,5	12	6	—

Die produktionsspezifischen Werte (kg/t Produkt) beziehen sich auf die dem wasserrechtlichen Bescheid zugrundeliegende Maschinenkapazität, ausgedrückt in Menge Papier pro 24 Stunden.

¹⁾ Die Mindestanforderung 5 kg/t Produkt gilt, wenn das Abwasser aus Herstellungen stammt, bei denen über 50 % des Faserstoffs thermomechanischer Holzschliff ist.

23 Den Werten der Nummern 21 und 22 liegen folgende oder gleichwertige Analysenverfahren zugrunde:

- 23.1 Absetzbare Stoffe
als Volumenanteil: DIN 38 409 - H 9 - 2
(Ausgabe Juli 1980)
als Massenkonzentration: DIN 38 409 - H 10
(Ausgabe Juli 1980)
- 23.2 Abfiltrierbare Stoffe DIN 38 409 - H 2 - 2
(Ausgabe Juli 1980)
- 23.3 Chemischer Sauerstoffbedarf
(CSB) von der abgesetzten
Probe: DIN 38 409 - H 41
(Ausgabe
Dezember 1980)
- 23.4 Biochemischer Sauerstoff-
bedarf in 5 Tagen
(BSB₅) von der
abgesetzten Probe: DEV H 5 a 2
(8. Lieferung 1979)
unter zusätzlicher
Hemmung der Nitrifi-
kation mit 0,5 mg/l
Allylthioharnstoff
- 23.5 Fischgiftigkeit als
Verdünnungsfaktor G_F von
der nicht abgesetzten Probe: DIN 38 412 L 20
(Ausgabe
Dezember 1980)

24 Ein in Nummer 21 und 22 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt mit Ausnahme des Wertes für Fischgiftigkeit auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Ein in Nummer 21 für Fischgiftigkeit bestimmter Wert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert in vier Fällen nicht überschreiten. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Wird in einer Einzelprobe der für die absetzbaren Stoffe in Nummer 22 festgelegte Wert überschritten, so kann für die Bildung des arithmetischen Mittels 0,5 ml/l eingesetzt werden, wenn die Trockenmasse der abfiltrierbaren Stoffe 50 mg/l nicht übersteigt.

7861
7817

**Richtlinien
für die Förderung von betrieblichen
Investitionen in gemischten land- und
forstwirtschaftlichen Betrieben sowie
in forstwirtschaftlichen Betrieben**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 26. 2. 1982 – II A 3 – 2114/02.1 – 3438

Mein RdErl. v. 12. 1. 1976 (SMBI. NW. 7861) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1982 S. 630.

7861

**Einführung der Buchführung
in landwirtschaftlichen Betrieben**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 1. 3. 1982 – II A 3 – 2114/02.2 – 3413

Die Förderung nach meinem RdErl. v. 30. 4. 1974 (SMBI. NW. 7861) wird ab 1. 1. 1982 ausgesetzt.

– MBI. NW. 1982 S. 630.

7861

**Richtlinien
für die Förderung von landwirtschaftlichen
Betrieben in Berggebieten und bestimmten
benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 9. 3. 1982 – II A 3 – 2114/05 – 3577

Mein RdErl. v. 15. 1. 1976 (SMBI. NW. 7861) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:
Benachteiligte Gebiete im Sinne dieser Richtlinien sind die in den Bundestagsdrucksachen 7/5671 (S. 51) und 9/755 (S. 43) aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteile. Die Gebiete werden gegliedert in
 2. Nummer 3.12 wird gestrichen und bleibt frei.
 3. In Nummer 5.23 werden vor der Zahl „120“ die Worte „bis zu“ eingefügt.
 4. In Nummer 5.231 werden vor der Zahl „150“ die Worte „bis zu“ eingefügt.
 5. In Nummer 6 werden nach dem Wort „Landesrechnungshof“ ein Komma und die Worte „der Europäische Rechnungshof“ eingesetzt.
- Die geänderten Richtlinien sind ab 1. 1. 1982 anzuwenden.

– MBI. NW. 1982 S. 630.

7861

**Richtlinien
für die Förderung von betrieblichen
Investitionen in der Landwirtschaft**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 11. 3. 1982 – II A 3 – 2114/02.1 – 3353 –
und III B 3 – 228 – 23310

Mein RdErl. v. 11. 11. 1975 (SMBI. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der Aufzählung der förderungsfähigen Investitionen am Beginn der Richtlinien bleiben die Buchstaben B. und D. frei.

2. In Nummer 1.241 werden im ersten Absatz der letzte Satz gestrichen und folgende Sätze angefügt:
Investitionen im Bereich der Schweinehaltung dürfen nicht gefördert werden, wenn im Zieljahr des Betriebsentwicklungsplanes mehr als 700 Mastschweineplätze erreicht werden. Im Bereich der Schweinehaltung entsprechen 6,5 Mastschweineplätze einem Sauenplatz.
3. In Nummer 1.28 wird der zweite Satz gestrichen.
4. Nummer 1.294 wird gestrichen. Die bisherige Nummer 1.295 wird Nummer 1.294.
5. In Nummer 1.3 erhält der dritte Satz folgende Fassung:
Eine Kapazitätsausweitung kann zugelassen werden, wenn sie zur sinnvollen betriebswirtschaftlichen Ab-
rundung des Betriebes notwendig ist.
6. In Nummer 2 werden nach dem Wort „landwirtschaftliche“ die Worte „und/oder forstwirtschaftliche“ eingefügt.
7. In Nummer 2 wird folgender zweiter Absatz eingefügt:
Gefördert werden können Körperschaften Personen-
vereinigungen oder Vermögensmassen, die land- und
forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und un-
mittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige
Zwecke verfolgen. Es gehören auch nichtgewerbliche
Nebenbetriebe zum landwirtschaftlichen Unterneh-
men.
8. In Nummer 4.3 wird am Schluß der Punkt durch ein
Komma ersetzt und folgendes angefügt:
und zwar mindestens die Abschnitte 1, 3, 4.1, 5, 6.1, 7.1
und 7.2. Für Forstbetriebe ist eine entsprechende
Buchführung einzurichten.
9. In Nummer 5.1 erhält der dritte Satz folgende Fassung:
Für das Jahr 1982 ist der Durchschnitt des vergleich-
baren Arbeitseinkommens in der Bundesrepublik
Deutschland auf 29 000 bis 30 500 DM/Familienarbeits-
kraft (FAK) festgesetzt worden (Förderungsschwelle).
10. In Nummer 5.21 erhält der erste Absatz folgende Fassung:
Für das Jahr 1982 werden für die Regionen des Landes
folgende vergleichbare Arbeitseinkommen festgesetzt:
Region I = 32 190 bis 33 855 DM/FAK,
Region II = 28 710 bis 30 195 DM/FAK.
11. In Nummer 7.5 werden nach dem Wort „fischwirt-
schaftliche“ die Worte „oder forstwirtschaftliche“ und
nach dem Wort „fischwirtschaftlichen“ die Worte „oder
forstwirtschaftlichen“ eingefügt.
12. Nummer 8.12 erhält folgende Fassung:
die Aussiedlung im Rahmen und zum Vorteil von Ord-
nungs- und Baumaßnahmen durchgeführt wird,
13. Nummer 8.13 wird gestrichen und bleibt frei.
14. In Nummer 9 werden im zweiten Absatz die Worte „für
bauliche Maßnahmen“ gestrichen und der dritte Ab-
satz erhält folgende Fassung:
Eigenleistungen sind nicht förderungsfähig.
15. Nummer 9.8 wird gestrichen und bleibt frei.
16. Die Nummern 11.2, 11.21 und 11.23 werden gestrichen
und bleiben frei.
17. Nummer 11.3 wird gestrichen und bleibt frei.
18. In Nummer 11.4 werden die Worte „den Altstellenga-
rantienwert“ durch die Worte „60 000 DM“ ersetzt.
19. Nummer 12.2 erhält folgende Fassung:
Die Nummern 11.1 Absatz 2 und 3, 11.11, 11.12, 11.22
und 11.24 gelten entsprechend. Nummer 11.4 gilt mit
der Maßgabe, daß an die Stelle von 60 000 DM 40 000
DM treten.

20. Abschnitt B. und die Nummern 23 bis 32 werden gestrichen und bleiben frei.
21. Abschnitt D. und die Nummern 37 bis 37.6 werden gestrichen und bleiben frei.
22. Nummer 38.5 erhält folgende Fassung:
Erreicht der förderungsfähige Investitionsbetrag nicht die Höhe von 10000 DM, darf der Antragsteller nicht gefördert werden.
23. In Nummer 41.2 werden die Buchstaben und das Wort „A bis E“ durch die Buchstaben und das Wort „A, C und E“ ersetzt.
24. In Nummern 42 und 43.1 werden die Buchstaben B und D sowie die Kommas hinter den Buchstaben B und C gestrichen.
25. Nummer 45.133 erhält folgende Fassung:
45.133 bei den Baumaßnahmen auf die ökonomischen und arbeitswirtschaftlichen Erfordernisse sowie bei der Baugestaltung auf die Anpassung an bestehende Bau- und Landschaftsstrukturen Einfluß zu nehmen. Soweit es in Betracht kommt, sind Grundleistungen aus den Leistungsphasen 2, 7, 8 und 9 des § 15 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und bei der Erschließung gemäß den Leistungen der Gebührenordnung für Ingenieure (GOI) zu übernehmen. Das Honorar für diese Tätigkeit beträgt beim Hochbau 10 v. H. des Mindestsatzes der Honorargruppe III der Honorartafel nach § 16 HOAI. Bei der Erschließung gilt § 14 (f) GOI.
26. In Nummer 45.33 werden das Wort „6facher“ durch das Wort „5facher“ ersetzt und die Worte „die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank,“ gestrichen.
27. In Nummer 47.2 wird das Wort „8facher“ durch das Wort „7facher“ ersetzt, bei Buchst. d) werden die Worte „Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank“ durch das Wort „entfallen“ ersetzt.
28. In Nummer 47.6 werden die Worte „und ggf. der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank“ gestrichen.
29. In Nummer 52 Satz 1 werden die Worte „und die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank – Anstalt des öffentlichen Rechts – in Bonn-Bad Godesberg“ gestrichen. – Nummer 52 Satz 2 wird gestrichen.
30. In Nummer 52.5 werden die Worte „1,5 v. H.“ durch die Worte „1,125 v. H.“, die Worte „0,5 v. H.“ durch die Worte „0,434 v. H.“ und die Worte „1 v. H.“ durch die Worte „0,75 v. H.“ ersetzt.
31. In Nummer 61 sind nach dem Wort „Landesrechnungshof“ ein Komma und die Worte „der Europäische Rechnungshof“ einzusetzen.

Die geänderten Richtlinien sind ab 1. 1. 1982 anzuwenden.

– MBl. NW. 1982 S. 630.

96

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landes für den Ausbau von Flugplätzen

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr – V/A 4 – 09 – 00 – 9/82 –
u. d. Finanzministers – WV-0380 –
O-I B 2 – v. 12. 3. 1982

Der Gem. RdErl. v. 4. 10. 1979 (SMBL. NW. 96) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4.1 wird die Zahl „50“ ersetzt durch die Zahl „33⅓“.
2. In Nr. 4.2 werden die Zahlen „75“ und „65“ ersetzt durch die Zahl „50“.
3. In Nr. 4.3 wird die Zahl „65“ ersetzt durch die Zahl „50“.
4. Nr. 4.4 wird gestrichen.
5. Nr. „4.5“ ist in Nr. „4.4“ zu ändern.
6. In Nr. 7.6 wird das Wort „Hauptgruppe“ durch das Wort „Hauptziffer“ ersetzt.
7. Nr. 10.2 erhält folgende Fassung:
Für Gemeinden und Gemeindeverbände finden die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung für Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. 4. 1982 in Kraft.

– MBl. NW. 1982 S. 631.

II.

Personalveränderungen

Landesrechnungshof:

Es wurden ernannt:

Regierungsdirektor B. Mönnich
zum Ministerialrat

Oberregierungsrat H. P. Dohm
zum Regierungsdirektor

die Oberrechnungsräte
K. Klauwer und
E. Schleich

zu Regierungsbauräten

Oberrechnungsrat

K.-H. Wurth

zum Regierungsrat

– MBl. NW. 1982 S. 631.

Einzelpreis dieser Nummer 5,70

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 36 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 688 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X